betrieblichen Produktionsund Reproduktionsprozeß aus und können halb auch Ausgangspunkt • bodenrechtlicher Untersuchungen genommen zum werden mit dem Ziel, aus den Erf ordernissen des betrieblichen Produktions und Reproduktionsprozesses die Rechte und Pflichten der Betriebe bei Bodennutzung abzuleiten. Dabei gilt es. die Unterschiede zwischen Bodenflächen als Naturressouroen und den produzierten Fonds zu beachten. Die Bodenrechtswissenschaft hat zu untersuchen, wie die Befugnisse sichtlich der Beziehungen bei der Bodennutzung zu gestalten sind, um auch insøfern zu einer dem ökonomischen System des Sozialismus entsprechenden Systemregelung zu gelangen. Dabei werden — in Wechselwirkung mit der Vervoflkommnung der gesamten sozialistischen Führungstätigkeit. des und der ökonomisehen Hebel sowie unter nungssystems Beachtung Systembeziehungen der rechtlichen Regelungen die als Führungsgrößen zur Einordnung der betrieblichen Tätigkeit in das Gesamtsystem der Interessenübereinstimmung erforderlichen Normen wickeln sein. Zugleich (ist für die in diesem Rahmen eigen verantwiortliehe Ausgestaltung der inner- und außer betrieblichen Beziehungen die Konkretisierung der Rechte und Pflichten 'durch die Anwiendung geeigneter Rechtsformen (wie Vierträge und Vereinbarungen) zu sichern. Schließlich sind die notwendigen Durchisetzungsverfahren rechtlich auszugestalten.

Die als Führungsgrößen für die Bestimmung der betrieblichen Rechte Pflichten erforderlichen gesetzlichen Bestimmungen betreffen z. B. die gründung, Änderung und Beendigung der Nutzungsbeziehungen der einzelnen Betriebe und ihrer Vereinigungen, damit im Zusammenhang 'das Ver-Sicherung genauer Nachweise die von den zur über genutzten Fonds an Bodenflächen, die den Betrieben bei Eingriffen in ihre Bodennutzungsbeziehungen zustehenden Ansprüche, die Mitwirkung ihrer Nutzungsbeziehungen Betriebe bei der Einordnung unter gesamtgesellschaftlichen und territorialen Gesichtspunkten sowie bestimmte Anforderungen an die rationellste Bodennutzung den 'einzelnen Nutzungsin bereichen.7

Für die Bodenrechtswissenschiaft ergibt sich in diesem Zusammenhang innerhalb der allgemeinen Wirtschiaftsrechtswissenschiaft ein spezifischer suchungsgegenstand infolge der Besonderheiten, die das Wiesen der Bodenflächen als Naturressauroen — im Unterschied zu den produzierten volkseigenen Fonds — prägen: nämlich 'die nach Raum und Umfang von Natur gegebene Bieschränktheit und grundsätzliche Unersetzbarkeit. zugleich aber die von Natur aus gegebene Dauerhaftigkeit und vielseitige Nutzbar-Daraus läßt sich ableiten, daß die Eigenverantwortung der Betriebe bei der Nutzung ihrer Fonds an Naturressourcen in besonderer Weise relativ ist, d. h. noch über 'die generelle Eingliederung des betrieblichen Verantwortungsbereichs in die gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse Innntzungnahme von Fondsbestandteilen an Naturressourcen durch einen Betrieb kann es gesellschaftlich notwendig werden, diese Nutzung ednzuschränken oder sogar das genutzte Objekt zu 'entziehen, um entspregesellschaftlichen Erfordernissen eine andere. gesellschaftlich insbesondere den Erfordernissen Strukturpoiitik 'entsprechende der Nutzungsvariante zu verwirklichen. In den Rechten und Pflichten der Betriebe zur Nutzung von Naturressourcen muß sich dieses gesellschaftliche Erfordernis widenspiegeln; das gilt z. B. für ihre Mitwirkungspfiieht bei der

<sup>7</sup> Vgl. dazu im einzelnen E. Oehler, Probleme der Planung und Leitung der rationellsten Nutzung der Naturressourcen in der DDR (insbesondere der Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Staatsorgane), Hab.-Sehr., Potsdam-Babelsberg 1968.